

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fette Compacting GmbH

1. Präambel

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("AGB") gelten für alle Kauf- und Lieferverträge, die die Fette Compacting GmbH ("Fette Compacting") mit ihren Kunden (nachfolgend "Kunde") abschließt, einschließlich etwaiger Nebenabreden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Fette Compacting ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben stets Vorrang vor diesen AGB.

2. Vertragsabschluss

2.1 Alle Angebote von Fette Compacting, einschließlich der in ihren Preislisten genannten Verkaufspreise, sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Alle Angebote sind freibleibend, d.h. ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn Fette Compacting eine Auftragsbestätigung zusendet, die den genauen Lieferumfang sowie die Lieferfrist für einen einzelnen Auftrag schriftlich bestätigt oder wenn der Lieferumfang von Fette Compacting erbracht wird. Das Schriftformerfordernis für die Auftragsbestätigung ist auch gewahrt, wenn die Auftragsbestätigung in Textform im Wege der Datenfernübertragung (z.B. E-Mail) oder per Telefax übermittelt wird.

2.2 Der zu vereinbarende Lieferumfang enthält neben den allgemeinen Angaben zum Vertragsgegenstand und der voraussichtlichen Lieferfrist auch einen "Projektplan". Der Projektplan enthält alle einzelnen Projektschritte, die jeweils mit dem voraussichtlichen Zeitpunkt ihres Erreichens ("Meilensteine") angegeben werden. Diese Meilensteine sind in der Regel unverbindlich, solange der Projektzeitplan nicht ausdrücklich die Verbindlichkeit eines bestimmten Meilensteins festlegt. Neben den Meilensteinen enthält der Projektzeitplan auch einen verbindlichen Termin für das Design Freeze, nach dessen Erreichung der Kunde nicht mehr einseitig Änderungen an der Spezifikation des Vertragsgegenstandes vornehmen kann ("Design Freeze").

2.3 Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen sowie Maß- und Leistungsangaben dienen nur der Veranschaulichung. Sie sind für vertragliche Zwecke und für Zwecke der Konstruktion und technischen Ausführung nicht verbindlich.

3. Änderungen des Leistungsumfangs

3.1 Der Kunde ist berechtigt, bis zur Abnahme im Sinne von Ziffer 6 Änderungen des bestätigten Lieferumfangs zu verlangen. Änderungswünsche sind schriftlich an Fette Compacting zu richten und müssen eine genaue Beschreibung der Änderung enthalten. Das Änderungsverlangen ist von beiden Parteien einvernehmlich zu regeln. Änderungen können unter anderem folgende sein:

- Änderungen des vereinbarten und bestellten Umfangs nach dem Design Freeze,
- Änderungen von Komponenten während der Design Freeze-Phase, die nicht im Projektplan unter "Design Freeze" aufgeführt sind und
- Änderungen des vereinbarten und bestellten Projektumfangs.

3.2 Beide Parteien sind sich einig, dass Änderungen des Leistungsumfangs zu Verzögerungen und Mehrkosten führen können. Diese Kosten sind vom Kunden gesondert zu erstatten und die Verzögerung könnte sich auf den Projektzeitplan auswirken.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fette Compacting GmbH

4. Lieferung und Lieferverzug

4.1 Lieferfristen und Liefertermine, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, gelten stets als annähernd. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt der Versendung und sind mit Meldung der Versandbereitschaft eingehalten. Lieferfristen beginnen nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung bei Fette Compacting.

4.2 Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, gilt der Incoterm (ICC 2020) FCA (Schwarzenbek).

4.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum. Dies gilt nicht, wenn Fette Compacting die Verzögerung zu vertreten hat.

4.4 Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, dass alle im Projektplan aufgeführten Informationen und Unterlagen der anderen Partei innerhalb der dort genannten Frist vorgelegt werden müssen. Alle Folgen, die sich aus der verspäteten Lieferung von Informationen und Unterlagen ergeben, gehen zu Lasten der Partei, die die Verzögerung zu vertreten hat.

4.5 Gerät Fette Compacting mit der Werksabnahme, der Lieferung oder der Baustellenabnahme in Verzug oder wird Fette Compacting die Lieferung unmöglich, so haftet Fette Compacting auf Schadensersatz nur nach Maßgabe von Ziffer 10. Soweit Fette Compacting einen Verzugschaden zu ersetzen hat, ist dieser für jede vollendete Woche des Verzuges auf 0,5 % des Wertes, der nicht oder nur teilweise gelieferten Ware begrenzt. Der Schadensersatz darf jedoch höchstens 5 % des Wertes der gleichen Lieferung betragen. Ziffer 11 bleibt unberührt.

4.6 Fette Compacting ist zu handelsüblichen Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden unzumutbar.

5. Factory Acceptance Test / Werksabnahme

5.1 Nach Vereinbarung mit dem Kunden führt Fette Compacting vor der Auslieferung einen Factory Acceptance Test („FAT“) durch. Fette Compacting ist für die Durchführung des FAT unter Mitwirkung des Personals des Kunden verantwortlich. Entscheidet sich der Kunde, an der FAT nicht teilzunehmen, wird Fette Compacting nach eigenem Ermessen entweder die FAT selbst durchführen und das Prüfprotokoll ausstellen oder den FAT neu terminieren. Nimmt der Kunde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht am FAT teil, so stehen ihm keine Schadensersatzansprüche wegen einer Verzögerung des FAT oder einer daraus resultierenden Lieferverzögerung zu.

5.2 Stellt sich bei dem FAT heraus, dass die Ware nicht vertragsgemäß ist, wird Fette Compacting diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Ein erneuter FAT kann durchgeführt werden, es sei denn, der Mangel war unerheblich.

6. Installation beim Kunden und Abnahme der Ware

6.1 Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart ist, umfasst die vertragliche Verpflichtung von Fette Compacting nicht die Installation der Ware auf dem Werksgelände des Kunden.

6.2 Sobald der Liefergegenstand beim Kunden installiert ist, wird ein Site Acceptance Test ("SAT") durchgeführt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Wenn der SAT erfolgreich war, unterzeichnen die Parteien ein SAT- oder Inbetriebnahmeprotokoll. Das SAT- oder Inbetriebnahmeprotokoll bestätigt, dass der von Fette Compacting gelieferte Liefergegenstand funktionstüchtig ist. Mit der Unterzeichnung des Protokolls beginnt die Gewährleistungsfrist gemäß Abschnitt 7.1. zu laufen. Geringfügige Mängel, die die Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen, stehen der Abnahme und dem Beginn der Gewährleistungsfrist nicht entgegen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fette Compacting GmbH

6.3 Stellt sich bei dem SAT heraus, dass der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß ist, wird Fette Compacting diese Mängel gemäß Ziffer 7.3 innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Ein erneuter SAT kann durchgeführt werden, es sei denn, der Mangel war unerheblich.

6.4 Der Auftraggeber stellt die für den SAT erforderlichen Strom, Schmiermittel, Wasser, Rohstoffe und sonstiges Material unentgeltlich zur Verfügung.

6.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Liefergegenstand oder ein Teil davon vor dem SAT zu nutzen.

7. Mängel, Gewährleistung und Gewährleistungsfrist

7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate nach Unterzeichnung des SAT- oder Inbetriebnahmeprotokolls, längstens jedoch 15 Monate ab Lieferung an den Kunden.

7.2 Der Kunde hat den Liefergegenstand, auch wenn zuvor Muster oder Proben übersandt worden sind, unverzüglich nach Eintreffen sorgfältig zu untersuchen.

7.3 Zeigt sich ein Mangel, so ist dieser Fette Compacting unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Unterzeichnung des SAT- oder Inbetriebnahmeprotokolls, schriftlich mitzuteilen. Bei rechtzeitig gerügten Mängeln hat der Besteller nach Wahl von Fette Compacting Anspruch auf Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache ("Nacherfüllung"). Der Kunde hat Fette Compacting die zur Durchführung der Nacherfüllung erforderliche Zeit einzuräumen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller die mangelhafte Ware an Fette Compacting zurückzusenden. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Fette Compacting über. Die Nacherfüllung umfasst nicht die Installation, wenn Fette Compacting ursprünglich nicht mit der Installation beauftragt war.

7.4 Hat Fette Compacting einen Mangel zu vertreten, trägt Fette Compacting die Kosten der Prüfung und Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Kosten des Aus- und Einbaus). Hat Fette Compacting einen Mangel nicht zu vertreten, kann Fette Compacting vom Kunden Ersatz der durch das unberechtigte Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten verlangen.

7.5 Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Verschleißteile sind insbesondere, unter anderem, aber nicht ausschließlich, die folgenden

- Druckrollen,
- Fülkurve,
- Dosierkopf,
- Auswerfer,
- Aufzugskurve,
- Ober- und Unterstempel, Matrizenrotor, Segmentrotor.

Ferner leistet Fette Compacting keine Gewähr für Mängel, wenn

- Der Liefergegenstand in einer Weise eingebaut oder in Betrieb genommen wurde, die nicht den Anweisungen von Fette Compacting entspricht;
- die Betriebs- und Wartungsanweisungen von Fette Compacting nicht befolgt wurden oder
- der Liefergegenstand in sonstiger Weise unsachgemäß behandelt wurde.

7.6 Garantien werden von Fette Compacting nicht übernommen, es sei denn, sie sind ausdrücklich vereinbart.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fette Compacting GmbH

8.1 Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ab Werk, ausschließlich Verpackung, Steuern und Fracht. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8.2 Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Soweit die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, sind alle Rechnungen für Lieferungen (oder sonstige Leistungen) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar. Rechnungen können in schriftlicher Form, in Textform im Wege der Datenfernübertragung (z.B. E-Mail) oder per Telefax übermittelt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes bei Fette Compacting an. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

8.3 Sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät, ist Fette Compacting berechtigt, ohne Mahnung Zinsen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird durch diese Klausel nicht ausgeschlossen. Leistet der Kunde fällige Zahlungen nicht, so kann Fette Compacting eine angemessene Zahlungsfrist setzen, verbunden mit der Androhung der Kündigung des Vertrages für den Fall, dass die Frist fruchtlos verstreicht. Leistet der Kunde bis zum Ablauf dieser Frist keine Zahlungen, kann Fette Compacting den Vertrag kündigen.

8.4 Gerät der Kunde mit einer Zahlung, auch wenn es sich nur um eine Rate handelt, in Verzug oder werden Fette Compacting Umstände bekannt, die berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, werden die gesamten Forderungen von Fette Compacting fällig. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bereits zum Zeitpunkt der Bestellung der Ware vorlagen, Fette Compacting aber nicht bekannt waren. Ferner ist Fette Compacting in diesen Fällen berechtigt, für alle noch ausstehenden Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen; der Kunde ist zur Vorauszahlung verpflichtet.

8.5 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.6 Fette Compacting ist berechtigt, mit solchen Forderungen gegen den Kunden aufzurechnen, die den verbundenen Unternehmen von Fette Compacting, insbesondere der Muttergesellschaft, den verbundenen Unternehmen und den Tochtergesellschaften zustehen, einschließlich solcher Forderungen der verbundenen Unternehmen des Bestellers gegen Fette Compacting, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

8.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Fette Compacting an Dritte abzutreten.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Der nachfolgende Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung der jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von Fette Compacting gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent („gesicherte Forderungen“).

9.2 Alle von Fette Compacting gelieferten Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen ihr Eigentum. Die Liefergegenstände und die an ihre Stelle tretende, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vom Eigentumsvorbehalt erfassten Liefergegenstände werden im Folgenden als "Vorbehaltsware" bezeichnet.

9.3 Alle unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenständen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat Fette Compacting unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder wenn es zu einer Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware kommt.

9.4 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für Fette Compacting unentgeltlich und ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fette Compacting GmbH

Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten zur ordnungsgemäßen Instandhaltung der Vorbehaltsware erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten durchzuführen.

9.5 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, wenn sichergestellt ist, dass seine Forderungen aus der Weiterveräußerung auf Fette Compacting übergehen. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehenden Forderungen gegen den Abnehmer der Weiterveräußerung sowie die an die Stelle der Vorbehaltsware tretenden oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, an Fette Compacting ab. Fette Compacting nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen.

9.6 Lässt das Recht des Landes, in dem sich die Ware befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber Fette Compacting, sich andere Rechte an der Ware vorzubehalten, so kann Fette Compacting alle Rechte dieser Art ausüben. Der Kunde wird bei den Maßnahmen mitwirken, die Fette Compacting zum Schutz ihres Eigentumsrechtes - oder eines anderen an die Stelle des Eigentumsrechtes tretenden Rechtes an der Ware - treffen will.

9.7 Kündigt Fette Compacting gemäß Ziffer 8. 4 oder nach den gesetzlichen Vorschriften den Vertrag, oder tritt vom Vertrag zurück, erlischt das Recht des Kunden zum Besitz der Vorbehaltsware und Fette Compacting kann die Vorbehaltsware herausverlangen; In diesem Fall ist Fette Compacting nach Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, die Geschäftsräume des Kunden zu betreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden in Besitz zu nehmen und sie unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Kunden durch freihändigen Verkauf oder im Wege der Versteigerung bestmöglich zu verwerten; der Verwertungserlös wird nach Abzug der entstandenen Kosten auf die Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet; einen verbleibenden Überschuss zahlt Fette Compacting an ihn aus.

10. Haftung; bestimmungsgemäße Verwendung der Waren; technische Beratung

10.1 Jede Partei haftet für Verluste und Schäden, die infolge einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung und/oder infolge eines vorsätzlichen Fehlverhaltens dieser Partei entstehen, unbeschränkt. In allen anderen Fällen ist die Haftung der Parteien auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt.

10.2 Außer im Falle einer grob fahrlässigen und/oder vorsätzlichen Vertragsverletzung haften die Parteien einander nicht für indirekte Schäden, Strafschadensersatz oder entgangenen Gewinn, unabhängig davon, ob diese auf einem Vertrag oder einer unerlaubten Handlung beruhen oder sich aus geltendem Recht oder anderweitig ergeben.

10.3 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen an anderer Stelle haftet Fette Compacting in keinem Fall und unabhängig von der Rechtsgrundlage (Vertrag, unerlaubte Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), gesetzliche Haftung, falsche Darstellung, Schadensersatz oder ein anderes Rechtsgebiet) für Gewinn- oder Umsatzverluste, Nutzungs- oder Produktionsverluste, Datenverluste, Kapitalkosten, Kosten für Ersatzgüter, Sachschäden außerhalb der Vertragsprodukte und jegliche Schäden, Ausgaben oder Verluste, die sich aus solchen Schäden ergeben, sowie für zufällige Schäden oder Folgeschäden oder jegliche der vorgenannten Schäden, die Dritte erleiden.

10.4 Die in diesem Vertrag festgelegte Haftungsbeschränkung nicht für:

- die Verletzung des Lebens oder der Gesundheit durch eine Partei; oder
- solche Fälle, in denen eine verschuldensunabhängige Haftung nach dem Gesetz gilt (z.B. Produkthaftung).

10.5 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden, für die nach dieser Vorschrift die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fette Compacting GmbH

10.6 Der Liefergegenstand ist ausschließlich für legale Zwecke bestimmt. Eine Haftung für jede andere Verwendung ist ausgeschlossen. Fette Compacting bemüht sich nach bestem Wissen und Gewissen um anwendungstechnische Beratung. Diese Beratung ist unentgeltlich und stellt lediglich ihre Erfahrungswerte dar, die nicht als zugesichert anzusehen sind; die Beratung begründet keine Ansprüche gegen Fette Compacting, namentlich nicht hinsichtlich geschützter Rechte Dritter. Der Kunde ist insbesondere nicht davon entbunden, die Eignung selbst zu prüfen.

11. Höhere Gewalt

11.1 Keine der Parteien ist der anderen gegenüber schadenersatzpflichtig oder –berechtigt, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen einer Partei durch Ereignisse verzögert oder verhindert wird, wie z.B. Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, Sabotage, Ausfuhr- oder Einfuhrbeschränkungen, Arbeitskonflikte, Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Handlungen, Epidemien oder Pandemien, terroristische Bedrohungen oder Streiks von Terroristen, innere Unruhen, Usurpation der zivilen oder militärischen Regierung, Beschränkungen in der Nutzung von Energie und Verzögerungen bei Lieferungen durch Subunternehmer oder Unterlieferanten, die durch solche in dieser Klausel genannten Umstände oder andere Umstände verursacht werden, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegen ("Höhere Gewalt"), unabhängig davon, ob das Eintreten eines solchen Umstands vorhersehbar war oder nicht. Ein Ereignis höherer Gewalt entschuldigt jedoch nicht die Nichtzahlung der Vergütung, die eine Partei der anderen schuldet.

11.2 Die Partei, die behauptet, von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen zu sein, hat die andere Partei unverzüglich schriftlich vom Eintritt und vom Wegfall dieses Umstandes zu unterrichten. Wird Fette Compacting durch höhere Gewalt an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit.

11.3 Wird die Erfüllung des Vertrages oder eines Teils davon für einen Zeitraum von mehr als sechs (6) Monaten verhindert, behindert oder verzögert, werden die Parteien versuchen, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden.

12. Software

12.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Das Recht wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist nicht gestattet. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den dazugehörigen Objekt- oder Quellcode.

12.2 Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen, es sei denn, Fette Compacting hat dem vorher schriftlich zugestimmt. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Fette Compacting bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

12.3 Der Kunde hat selbst Maßnahmen zum Schutz vor Computerviren und anderen zerstörerischen Daten zu treffen. Der Kunde ist verpflichtet, die überlassene Software vor dem Ausführen und Öffnen von Dateien auf Computerviren zu testen.

12.4 Fette Compacting ist nicht verpflichtet, dem Kunden aktualisierte Versionen der Computersoftware zur Verfügung zu stellen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Erfüllungsort für alle Liefer- und Zahlungsverpflichtungen ist Hamburg.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fette Compacting GmbH

13.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die vertraglichen Beziehungen zwischen Fette Compacting und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

13.3 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem einzelnen Projektvertrag oder diesen Geschäftsbedingungen ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Hamburg, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

13.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt eine Klausel als vereinbart, die ihrem Sinn und Zweck entspricht. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.